



*Können Rennfahrer während der Fahrt Streckenposten nicht wahrnehmen? Bayerische Gerichte sehen das so
Foto: Schiffner*

Motorsport und Recht

Streckenposten verzichtbar?

In Bayern gehen die Uhren nicht anders, sondern falsch! In München wurde die Klage eines ohne eigenes Verschulden verunfallten Rallyefahrers abgewiesen.

Ein Rallyefahrer aus Hessen ist vor Gericht auch in der Berufungsinstanz vor dem Oberlandesgericht München unterlegen. Worum ging es?

Der Rallyefahrer verklagte den Rallyveranstalter und einen Streckenposten, weil der Streckenposten es versäumt hatte, nach einem schweren Unfall mit Blockade der Rennstrecke die gelbe Flagge zu schwenken. Hierdurch konnte ein nachfolgender Rallyefahrer (bei einer Geschwindigkeit von circa 180 km/h) nicht mehr rechtzeitig bremsen und fuhr auf das verunfallte Rallyefahrzeug des Klägers auf. Dabei entstand an dem Fahrzeug des Klägers ein zusätzlicher, erheblicher vermeidbarer Schaden.

Das erstinstanzlich mit der Sache befasste Landgericht Passau führte eine Beweisaufnahme durch, in der fünf Zeugen (es handelte sich dabei insbesondere um den Fahrer und den Beifahrer des auffahrenden Rallyefahrzeugs und um die Fahrer und Beifahrer der nachfolgenden Rallyefahrzeuge) eindeutig bestätigt haben, dass der betreffende Streckenposten die gelbe Flagge tatsächlich nur still gehalten, jedoch nicht geschwenkt hatte. Der Streckenposten hat sich mit der Behauptung, er habe selbstverständlich die gelbe Flagge geschwenkt, außerdem habe er die Unfallstelle von seiner Position aus gar nicht einsehen können, verteidigt. Der Kläger hat dazu vorgetragen, der Streckenposten habe die Unfallstelle (und damit auch die Blockade der Strecke) von seiner Position aus bestens einsehen können und die gelbe Flagge trotzdem nicht geschwenkt.

Gericht glaubte Zeugen nicht. Das Landgericht Passau hat überraschend die Klage des Rallyefahrers abgewiesen und zur Begründung darauf hingewiesen, dass den Zeugen nicht geglaubt werden könne, da Fahrer und

Beifahrer aufgrund der Dynamik des Renngeschehens die gelbe Flagge überhaupt nicht wahrgenommen haben könnten. Das Oberlandesgericht München hat sich dieser Meinung angeschlossen. Ob die Unfallstelle für den Streckenposten einsehbar gewesen sei, sei nicht relevant gewesen, denn der Kläger habe (trotz der Zeugen) nicht bewiesen, dass der Streckenposten die gelbe Flagge nicht geschwenkt habe. Rallyefahrer und Beifahrer, die es zwar gewohnt seien, die Situation quasi aus den Augenwinkeln wahrzunehmen, könnten – insbesondere wenn sie auch noch aufgabenmäßig immer wieder in ihr „Gebetbuch“ (gemeint ist der Aufschrieb) schauten, angesichts der sehr hohen Geschwindigkeit bei objektiver Würdigung kaum zuverlässige Detailangaben machen.

Fazit. Nach der Logik des Landgerichts Passau und des Oberlandesgerichts München kann sich der Veranstalter das Aufstellen von Streckenposten (zumindest für die Rallyeteilnehmer) sparen, da diese jedenfalls bei hohen Geschwindigkeiten, wegen der Dynamik des Renngeschehens sowieso nichts wahrnehmen können. Den Veranstaltern kann jedoch nur empfohlen werden, sich diese sonderbare „Logik“ nicht zu eigen zu machen, es gibt schließlich in Deutschland noch andere Gerichte, bei denen die Uhren nicht so falsch gehen wie in Bayern.

Enrico Straka



QUELLEN:

LANDGERICHT PASSAU AZ. 1 O 670/12,
NACHGEHEND OLG MÜNCHEN AZ. 8 U
1458/13

• TEXT: RA ENRICO STRAKA